

**Prof. Dr. Alexander Trunk**

**Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung**

WS 2013/2014

**23.1.2014: Vertragsrecht (Schluss). Deliktsrecht**

**A. Vertragsrecht (Schluss)** am Beispiel der in der letzten Stunde gestellten Aufgabe, die Formbedürftigkeit von Rechtsgeschäften im dt. und US-amerikan. Recht zu vergleichen.

Zahlr. Weitere Fragen, z.B. Minderjährigenschutz, Willensmängel, Erfüllung (nach engl R besteht z.B. grds. kein durchsetzbarer Anspruch auf Leistungserbringung, nur SEA), Leistungsstörungen etc.

Hier Form als Beispiel:

--> IPR: Art.11 Rom I-VO: grds. alternativ lex causae und lex loci actus.

**1. Nationale Rechte**

a) Dt: Verträge grds. formfrei. Dt. R regelt Arten von rechtlich vorgesehener Form (Schriftform, Textform, not. Beurkundung, not. Beglaubigung: dagegen sieht das dt Recht die Notwendigkeit einer staatlichen Registereintragung nicht als Formfrage, sondern als Frage des mat. bzw. Verfahrensrechts) und Folge von Formverstößen im BGB-AT, einzelne Formbedürftigkeiten in speziellen Zusammenhängen, z.B. für Verbraucherverträge, Grundstücksverträge etc..

b) Ähnlich Österreich und Schweiz.

b) USA: Grds. gemeinsame Tradition mit England: „consideration“ oder deed. Zusätzlich sog. Statute of Frauds 1677 für Grundstücksverträge und Kaufverträge über bestimmte Höhe. Bei Mangel ist Geschäft nichtig.

Statute of Frauds ist in England heute nur noch teilw in Kraft (z.B. Grundstücksverträge: Schriftform nach s.2 Law of Property Act 1925/1989).

Aber in USA ist Statute of Frauds in einzelstaatl. Gesetzen weiterhin geltend, insbes. auch im UCC (allg. + bei Kauf), aber modifiziert, s. § 2-201 UCC.

c) Zum weiteren Vergleich Frankreich:

aa) Grds. Verträge formfrei (gilt z.B. auch für Grundstücksgeschäfte, aber aus prakt. Gründen – Registereintragung – idR vor Notar geschlossen).

bb) Aber Ausnahmen (z.B. Schenkung).

Wichtig insbes. Art. 1341 C.c.: Schriftform nötig für alle Geschäfte im Wert von einem per Dekret festgesetzten Betrag, z.Zt. 800 €. R Folge: grds. nur Zeugenbeweis ausgeschlossen.

Aber Gegen Ausnahme:

- im Handelsverkehr ist stets Zeugenbeweis möglich, Art. 110-3 C.com. n.F.
- Zeugenbeweis ist auch sonst zulässig, wenn Beweisführer einen „schriftl. Ansatz zum Beweis“ vorlegen kann, der vom Gegner stammt, z.B. Korrespondenz, die sich auf den betr. Vertrag bezieht, Art. 1347 C.civ.

S.a. Art. 1325 C.c. mehrere Vertragsurkunden nötig

cc) Schriftform Art. 1316 und Art. 1316-1 - 1316-4 C.civ. n.F. SignaturG 2000 iVm verschiedenen untergesetzl. Vorschriften; flexibler als dt. R: auch elektron. Dokument, das nicht mit qualifizierter el. Signatur versehen ist, kann Schriftformerfordernis erfüllen, wenn ausreichende Zuverlässigkeit vorliegt).

d) *S.a. Russland*: Form allg. in Art. 158 ZGB geregelt. Grds. Formfreiheit, Art. 159, 434 ZGB. Aber sehr weitgehende Formpflichten in Art. 161 ZGB: ua Verträge zw. Unternehmen od. Unternehmen - Privatperson mit Gegen Ausnahme sof. Erfüllung 159 Pkt.2 ZGB.  
- Grds. nur Ausschluss Zeugenbeweis, Art. 162 Pkt.1 ZGB  
- Aber Nichtigkeit in bestimmten Fällen, Art. 162 Pkt.2 ZGB, insbes. bei Geschäften des internationalen Wirtschaftsverkehrs, 162 Pkt.3 ZGB (stets anwendbar bei Beteiligung einer russ. Partei nach 1209 Pkt.3 ZGB Teil 3; soll aber demnächst aufgehoben werden)

e) *China*: Nach Contract Law 1991 grds. Formfreiheit (anders früher!), aber immer noch Tendenz zu weitgehenden Formvorschriften in Sonderregeln auch des VerwaltungsR: Art. 10 Abs.2 chin. Contract Law. Emails erfüllen Form (Art. 11 chin. Contract Law).

*Siehe: Contract Law 1999*

*Article 10 Forms of Contract; Writing Requirement*

*A contract may be made in a writing, in an oral conversation, as well as in any other form. A contract shall be in writing if a relevant law or administrative regulation so requires. A contract shall be in writing if the parties have so agreed.*

*Article 11 Definition of Writing*

*A writing means a memorandum of contract, letter or electronic message (including telegram, telex, facsimile, electronic data exchange and electronic mail), etc. which is capable of expressing its contents in a tangible form.*

## **2. Rechtsvereinheitlichung**

a) CISG: Formfreiheit Art.11 CISG

b) Unidroit Principles: 1.2., 3.2. grds. Formfreiheit.

c) Principles of European Contract Law: Formfreiheit: auch bei rein innerstaatl. Verträgen mit Verbrauchern!

➔ *Was spricht für, was gegen Formfreiheit? Welche Konsequenzen sollten Formmängel haben und warum? Inwieweit werden die oben genannten Rechte diesen Wertungen gerecht?*

## **B. Deliktsrecht**

Jetzt wollen wir uns einem weiteren zentralen Bereich des bürgerlichen Rechts zuwenden, dem DeliktsR.

Gegenstand des DeliktsR ist im Kern die Haftung für schadensverursachende Vorgänge außerhalb von Verträgen, aber in vielen Rechtsordnungen – so in Deutschland – können deliktische und vertragliche Haftung nebeneinander eingreifen.

Haftungsfragen stellen sich in ganz unterschiedlichen Fallkonstellationen – von der einfachen Schlägerei bis zu komplexen Delikten im Wirtschaftsverkehr. Dementsprechend vielfältig sind auch die Lösungen, die die Rechtsordnungen dieser Welt in diesem Bereich entwickelt haben. Interessant ist es, dass die tatsächlichen Haftungssituationen in vielen Staaten in vergleichbarer Weise auftreten.

*BeispFall:* Cass. Civ. 8.5.1970, Bull.Civ. II Nr.122, Allamigeon Frères c Lafarge

Unternehmer Lafarge unterbricht bei Bauarbeiten eine Gasleitung, die die Produktion des Unternehmens von Allamigeon Frères unterbricht.

→ C.cass bejaht Haftung, da Schaden „conséquence directe“ der Handlung.

Ähnliche Fälle in anderen Ländern z.B.

*BeispFall 1 a:* BGHZ 41, 123 (Bruteierfall): Kern des Falls: Bauunternehmen beschädigt Stromkabel. Dadurch erleidet ein Unternehmen, das über das Kabel versorgt wird, einen Schaden (z.B. Vernichtung von Bruteiern) und verlangt von dem Bauunternehmen Schadensersatz.

BGH bejaht Haftung nach § 823 I: „Eigt-Verletzung“ (Küken) sei „unmittelbar“ erfolgt, im Rahmen Adäquanztheorie; Schutzzweck des 823 I ist gewahrt. Anders wäre es, so BGH, bei reinen Vermögensschäden, z.B. Ausfall Produktion.

*BeispFall 1 n:* Spartan Steel and Alloy Ltd v Martin and Co. (Contractors) Ltd. [1973] Q.B. 27 (C.A.). Baufirma Martin and Co. unterbricht bei Bauarbeiten fahrlässig ein Stromkabel, das zu der eine Viertel Meile entfernten Fabrik von Spartan Steel führt. Stromunterbrechung 14 Std. Ein Hochofen war am Laufen. Notaggregat muss Produktion sichern. Produktion ist minderwertig. Bei normaler Produktion hätte Gewinn aus dem unterbrochenen Hochofen erzielt werden können und Hochofen hätte weitere 4 Mal beschickt werden können.

Opinion von Lord Denning: policy analysis im Kontext von “duty” and “remoteness of damage”. Vergleich?

-->Haftung des contractor mit Haftungsbeschränkung durch Stromwerk

-->Haftungsgründe: Ursachen für Unterbrechung des Stroms: unvorhersehbar; Haltung der Geschädigten unterschiedlich

--> Ersatz von „economic loss“ erleichtert Missbräuche

-->die vielen „kleinen“ Geschädigten können das Risiko leichter tragen als „ein“ contractor.

Anhand dieser Fälle möchte ich mit Ihnen Grundstrukturen des Deliktsrechts aus rechtsvergleichender Sicht besprechen: Die Beispielfälle beziehen sich auf Deutschland, Frankreich und England.

Ich werde zusätzlich gelegentlich auch auf andere Rechtsordnungen eingehen, z.B. die USA, Russland, Skandinavien.

## **I. Systematik des dt Haftungs- und DeliktsR**

Im dt. R unterscheiden wir, wie Sie wissen, zwischen den Vorschriften, die eine Pflicht zum Schadensersatz begründen (dem sog. Haftungsrecht) und den Vorschriften, die die Art und den Umfang des Schadensersatzes regeln (sog. SchadensR)

## 1. HaftungsR:

- innerhalb bestehender Sonderbeziehungen, insbes. innerhalb von Verträgen: Leistungsstörungen §§ 280, 286, 320 ff
- außerhalb bestehender Sonderbeziehungen: §§ 823 ff und Sondergesetze, z.B. StraßenverkehrsG, ProdukthaftungsG etc.

2. SchadensR: §§ 249 ff und einzelne Sonderbestimmungen, z.B. § 843 (Schadensersatz bei KöVe durch Rentenzahlungen).

## II. Geschichtliche und rechtsvergleichende Entwicklungslinien

Wenn wir ausländ. Rechtsordnungen mit dem Regelungsmodell des dt. R vergleichen wollen, müssen wir zunächst einige historische Bemerkungen voranstellen.

### 1. HaftungsR - StrafR

DeliktsR und Strafrecht waren im Mittelalter eng verknüpft. Die klare Trennung zwischen dem Strafanspruch des Staates (Strafziele: Vergeltung, Spezial- und Generalprävention) und dem Schadensersatzanspruch zwischen Privaten (Schadensausgleich) ist eine rechtliche Entwicklung der frühen Neuzeit. Gleichwohl bestehen zwischen dem StrafR und dem HaftungsR bzw. SchadensR noch zahlr. Verbindungen, z.B. über

- § 823 II, der die Verletzung von (insbesondere auch strafrechtlichen) Schutzgesetzen mit der Schadensersatzsanktion belegt,

- oder § 830 (Mittäterschaft und Teilnahme durch Verweis auf StrafR geregelt)

### 2. Delikt. HaftungsR

#### a) Entwicklung von delikt. Einzeltatbeständen

(röm R: furtum [Diebstahl], iniuria [vorsätzl. Schädigung einer Person] etc: wurden historisch zunehmend. ausgedehnt, z.B. auf Vermögensdelikte. S. Ähnlichkeit mit engl. R: trespass, negligence, defamation, u.a.: „writ-System“)

b) zu delikt. Generalklausel: art.1382 C.civ. fr. (Erbe der Aufklärung: Jean Domat [17.Jhr.: einer der bedeutendsten frz. Juristen, bringt das röm. R in ein System mit Einbezug von Aufklärungsgedanken, einer der geistigen Väter des Code civil], Hugo Grotius).

c) Dt. R nimmt Zwischenstellung ein: grds. keine deliktische Generalklausel, sondern konkreter RGüterschutz (arg. RSicherheit). Aber “kleine” Generalklauseln, § 823 II, 826.

### 3. SchadensR:

a) Von getrennten Regelungen für Schadensersatz in best. Schuldverhältnissen (vgl. art.1146 C.civ.fr. - art.1382 ff C.civ.fr.)

b) zu übergreifenden Regeln für das SchadensR: §§ 249 ff BGB (mit Modifikationen für SEA je nach haftungs-r Kontext: z.B. Unterscheidung pos./neg. Interesse gibt es grds. nur bei Haftung innerhalb von Verträgen).

#### 4. Europäisches Haftungsrecht?

a) EU: Deliktrecht bislang nur Einzelbereichen geregelt: z.B. EU-Produzentenhaftung (im wesentl. ggü. Verbrauchern), RiL über Zahlungsverzug im Handelsverkehr.

S.a. (wenige) internationale Abkommen, z.B. im TransportR, AtomR, Übk über Haftung für Ölverschmutzungsschäden, u.ä.

b) PECL: SchadensR (bei Vertragsverletzungen) wird geregelt in Section 4 PECL (Damages and Interest), z.B. grds. Verpflichtung zum Schadensersatz bei Vertragsverletzung (Art.9:501) unter Einschluß auch von Nichtvermögensschäden. Grds. Totalrestitution auf pos. Interesse (Art.9:502). Grds. nur „vorhersehbare“ Schäden zu ersetzen (Art.9:503). Mitverschulden beachtlich (Art.9:504/505).

c) Draft Common Frame of Reference (2008): regelt auch Delikts- und SchadensR.

Schadensrecht: Book III Obligations and corresponding rights Chapter 3: Remedies for non-Performance Section 7: Damages and interest z.B. III. – 3:701

DeliktsR: Book VI Non-Contractual liability arising out of damage caused to another Chapter 1: Fundamental provisions VI. – 1:101: Basic rule (= deliktische Generalklausel; aber wird ergänzt durch spezielle Haftungstatbestände) - Chapter 7: Ancillary rules VI. – 7:105: Reduction or exclusion of liability to indemnified persons

## II. Rechtsquellen

### 1. Deutscher Rechtskreis

a) Dt: §§ 823 ff BGB + Sondergesetze (z.B. StVG, ArzneimittelG, HaftpflG, UHG etc.)

--> s. BeispFall 1 a (Bruteierfall BGH): 823 I

b) Öst: §§ 1293 ff ABGB, insbes. delikt. Generalklausel § 1295 BGB. Daneben Sondergesetze, insbes. zu Gefährdungshaftung

c) Schweiz: Art.41 ff OR + Sondergesetze, z.B. ProdukthaftungsG (1994), StraßenverkehrsG, EisenbahnhaftungsG, KernenergiehaftungsG, UmweltschutzG

## 2. Frankreich:

Art.1382 ff C.civ. (sehr knappe Regelung: „klassische“ Generalklausel) + Einzelgesetze, z.B. über Haftung im Straßenverkehr (1985)

--> s. BeispFall 1 b)

## 3. Angloamerikan. RKreis:

a) GB: Common Law + Sondergesetze, z.B. Defamation Act 1952, Atomic Energy Act, Airplane Act, Liability Act 1978 (Eisenbahn), Water Management Act (1957)

--> BeispFall 1 c: „negligence“ = ein HaftungsTB des engl. Rechts: fahrlässige Verursachung von Schäden, seit 19. Jhr. (daneben z.B. trespass to persons or to land/chattels, conversion, defamation)

Achtung: negligence kann auch in anderem Sinn gebraucht werden: „Fahrlässigkeit“ (ggs. intent).

b) USA: Common Law (Restatement Law [Torts] 3rd (1989) etc.) + Sondergesetze [sowohl auf State-Ebene als auch, aber selten, auf Bundesebene im Rahmen von Bundeskompetenzen]: z.B. strict liability für Hunde, Umwelthaftung etc.

### S.a.

- wrongful death statutes [eigener Anspruch von Hinterbliebenen des getöteten Opfers auf SEA],
- survival statutes [Übergang des Anspruchs des Opfers auf die Erben],
- „punitive damages“, verbunden mit Recht auf jury trial in Zivilsachen in USA

## 4. Skandinavien

--> zahlr. Einzelgesetze und große Bedeutung von Rspr/Analogien.

## 4. Osteuropa

### 1. Polen:

- DeliktsR: Art.415 - 449 poln. ZGB 1964
- SchadensR: Art.361 - 363 poln. ZGB, ergänzend Art.444 - 448/I ZGB

- Sonderregelungen

Art.24 poln. ZGB Persönlichkeitsschutz

Art.39, 31 PresseG (Richtigstellung und Antwort)

Vertragl. Haftung: insbes. Art.471 - 486, 556, 574 poln. ZGB 1964. Konkurrenzbestimmung: Art.443 poln. ZGB 1964

Schadensersatz im EBV: Art.224, 225, 230 poln. ZGB (Privilegierung des gutgl.

Eigenbesitzers)

2. Russland:

- DeliktsR:

§ 16 ZGB Teil 1 (Amtshaftung), § 152 ZGB Teil 1 (Persönlichkeitsschutz), im wesentlichen aber Regelung des Deliktsrecht in Kap.59: §§ 1064 – 1098 ZGB.

--> kombiniert Generalklausel mit EinzelTBs.

Ergänzend z.T. Rückgriff auf §§ 393 ff ZGB (SEA innerhalb bestehender schuld-r Sonderbeziehungen)

- SchadensR: § 15 ZGB Teil 1, § 151 ZGB Teil 1 (Ersatz immateriellen Schadens) [Zshang mit allg. Bestimmung immaterieller Güter in § 150), ergänzend §§ 1099 - 1101 ZGB Teil 2 (Ersatz immateriellen Schadens)

Sondergesetze:

- G über Massenmedien v. 27.12.1991, z.B. Art.46 (Recht auf Antwort/Gegendarstellung) und 57 (Haftungsprivilegien)

- VerbraucherschutzG v. 7.2.1992: regelt auch Produkthaftung (übergreifend vertraglich und außervertraglich) (besonderes ProdukthaftungsG besteht nicht)

- UmweltschutzG 2002: bestimmt Ersatzfähigkeit „reiner“ Umweltschäden + Sonderregeln über Aktivlegitimation bzw. Prozessführungsbefugnis (Verbände, Behörden etc.)

### **III. Kernelemente des Deliktsrechts (Auswahl)**

#### **1. Deliktische Generalklausel oder Einzeltatbestände?**

a) Deutschland: Konkreter RGüterschutz + System „beschränkter Generalklauseln“: 823 I sonstigesR, 823 II, 826.

b) Frankreich: Generalklauseln 1382 ff C.civ.: klassische Generalklausel: lesen!

- Schaden (dommage: auch bloße Vermögensschäden und dommage moral)

- Kausalität (lien de causalité) zwischen Handlung und Schaden: entfernte/“indirekte“ Schäden seien aber nicht ersatzfähig. S.o. Fall 1b.

Kausalität fehlt auch, wenn „cause étrangère“ vorliegt (z.B. höhere Gewalt, aber z.B. auch eigenes Verschulden des Geschädigten, wenn für Schädiger unvorhersehbar). Führt ggf. auch nur zu Herabsetzung des SEA.

- „Faute“ (verknüpft Rechtswidrigkeit und Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit objektivem Maßstab; entfällt z.B. bei Notwehr). Wichtige Fallgruppe: abus de droit.



c) Schweiz: Generalklausel Art.41 OR: lesen (ähnlich: Österreich)

Histor. Hintergrund: Aufklärung; Hugo Grotius, Jean Domat (nicht röm. R!).

- Vorteile? Einfach, klar, keine Lücken
- Nachteile? Rechtsunsicher, Tendenz zur unangemessenen Haftungsausdehnung

--> In Schweiz wird Generalklausel durch Rspr ähnlich wie in Dt interpretiert:  
„Rechtswidrigkeit“ liegt vor bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter oder bei Verletzung einer Schutznorm (hier auch reine Vermögensschäden), z.B. StrafR (falls Individualinteressen geschützt).

BeispFall Kabelbruch. Nach Rspr BG (z.B. BGE 101b, 252, 256) dient § 239 StGB (Strafbarkeit der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen) auch dem Schutz von Abnehmern dieser Betriebe vor primären Vermögensschäden. In Lit. str.

d) Angloamerikanisches R:

aa) Einzeltatbestände

- trespass upon chattels or land or person („gewaltsame“ Beeinträchtigung Eigentum oder Besitz an Mobilien oder Immobilien od. Person): urspr gemeinsam für Geldstrafe und SEA, heute nur noch SEA. Grds. Vorsatz oder Fahrllk ausreichend, aber Rspr-Entwicklung bei trespass against person (battery: KöVe, assault: Bedrohung mit Zwang, false imprisonment: Freiheitsberaubung) heute Vorsatz erforderlich.
- conversion: Verletzung von bewegl. Eigentum ohne phys. Beeinträchtigung, z.B. Diebstahl: Verschulden aber nicht notwendig!
- fraud (deceit): vorsätzl. Vermögensschädigung (vgl. Dt. § 826)
- defamation: libel - slander: Ehrverletzungen: libel schriftlich, slander mündlich (setzt Vermögensschaden voraus). USA darüber hinaus: intrusion into privacy: = z.B. Sidis v F-R Publishing, 113 F2d 806 (2nd Cir. 1940): Wunderkind = Melvin v Reid 112 Cal. App. 285 (1931): ehem. Prostituierte
- Wichtig: „negligence“ (Doppelbedeutung!): „duty“ (ggü. best. Personen) + Verletzung (breach) + Verschulden + Schaden (damage, injury: auch bei reinen Vermögensschäden, aber Eingrenzung durch duty und „direct“ consequences)

Wichtig z.B. bei Verkehrsunfällen, Produkthaftung [dort z.T. auch vertragl. Haftung ausgedehnt: „warranties“].

Siehe den BeispFall 1 c) des Court of Appeal zu Kabelbruch:

- duty besteht (kann aber zweifelhaft sein, wem ggü.: s. Lord Denning)
- breach besteht
- Verschulden besteht
- damage (Schaden): grds. auch reine Vermögensschäden ersatzfähig, aber kann zu „remote“ sein.

--> Lord Denning nahm Wertungsabwägung vor: wer kann den Schaden eher tragen, wer kann ihn versichern, wer ihn verhindern etc.?

bb) Neben den EinzelTBen des Common Law zunehmende Bedeutung von Statute Law

--> Vergleich der engl. Entscheidung BeispFall 1 a mit dem dt. Bruteierfall und der Entscheidung der C.Cass. (AnsprGrundlage, Diff. nach versch. Schadenselementen: Ergebnis?).

## **2. Verhältnis Delikts-/Vertragshaftung:**

Z.T. Anspruchskonkurrenz (Dt, GB, Schweiz, Skandinavien),

z.T. Vorrang vertragl. Haftung (F: sog Prinzip des non-cumul; RF: arg. Art.1095 ZGB).

Wertungsargumente?

- Pro Vorrang VertragsR: vertragl. Haftung spezieller: kann weiter gehen, kann aber auch die Parteien vor überzogenen Ansprüchen schützen

- Contra: Anspruchskonkurrenz schützt stärker den Geschädigten. Aber: uU Einwirkung VertragsR auf DeliktsR (z.B. Erstreckung von Haftungsausschlüssen).

## **3. Verhältnis Deliktshaftung - Versicherungsschutz**

Grds. beides nebeneinander; aber policy kann dazu führen, Versicherungspflicht einzuführen und daneben eine Deliktshaftung auszuschließen. So grds. skandinav. Rechte (Schweden).

Arg: Transaktionskosten der Versicherung uU niedriger als DeliktsR. Aber: uU können damit Vorsichtsanreize entfallen, d.h. gewisse Rückgriffsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben.

## **4. Gefährdungshaftung**

a) IdR nur EinzelTBe

aa) EinzelTBe in Gesetz: Dt, Schweiz, Skandinavien, grds. auch GB.

bb) EinzelTB in Rspr

GB: Rylands v. Fletcher (1868) LR 3 HL 330

Eigentümer läßt auf seinem Grundstück ein Wasserreservoir einrichten. Infolge unerkennbarer unterirdischer Verbindungen wird dadurch die in der Nachbarschaft gelegene Bergmine des Klägers überflutet.

--> Haftung auch ohne Verschulden bejaht, wenn jemand auf seinem Grundstück „ungewöhnliche“ (non natural) Handlungen vornimmt und sich daraus Fernwirkungen auf

andere ergeben.

Z.B. später angewandt bei Gasaustritt oder Explosionen.

Haftungsausschluß bei:

- Verschulden oder Einverständnis des Geschädigten
- Handlung „Dritter“, die vom Grundstücksbesitzer nicht vorausgesehen + verhindert werden konnten
- statutory authorisation (wohl „Verwaltungsakzessorietät“)
- höhere Gewalt

Außerdem nur Haftung für vorhersehbare Schäden (BeisFall Cambridge Water Co v. Eastern Counties Leather plc 1994: unterirdisch weit wirkende Verseuchung Grundwasser durch Industrieabfälle)

b) Aber z.T. bestehen gesetzl. Generalklauseln zur Gefährdungshaftung

aa) USA: gesetzesähnlich: sec.519 Restatement of Law (Torts) (2d). Praxis orientiert sich aber an case law.

bb) Frankreich: Art.1384 2.Alt. C.civ.: Haftung des „gardien“ für Sachen in Obhut.

BeisFall: Urteil Jand'heur c Les Galeries belfortaises, Ch.réun. 13 Feb 1930: Verletzung durch einen Lieferwagen.

- Sache braucht nicht besonders gefährlich zu sein
- Sowohl bewegl. [z.B. Ski, Fahrrad] als auch unbewegl. Sachen erfaßt. Aber Sonderregeln für Tiere und Gebäude 1385, 1386
- Sache kann auch flüssig od. gasförmig sein.
- Aber: Sache muß „aktive“ Rolle eingenommen haben: keine Haftung des Wandbesitzers, wenn ein Auto auf die ordnungsgemäß stehende Wand prallt.
- Passivlegitimation: der Inhaber der Gewalt über die Sache (kann z.B. auch kurzfristig erlangt sein, z.B. Spiel mit Blechdose).

- Höhere Gewalt (force majeure), Zufall (cas fortuit) oder Handlungen Dritter schließen Haftung aus; aber eng ausgelegt: Ereignis muss seine Ursache „außerhalb der schadensstiftenden Sache“ haben + unvorhersehbar/unabwendbar sein. Daher z.B. kein Haftungsausschluß bei verborgenen Mängeln der Sache (unvorhersehbares Platzen der Reifen).

- Keine Haftung bei schwerem Eigenverschulden des Opfers (so dass force majeure). Anderes Mitverschulden nach Rspr urspr. beachtlich, später grds. unbeachtlich (s. arr. Desmares, Cass. Civ. 1982).

Folge: Gesetzgeber erläßt VerkehrshaftungsG Nr.85-677 (loi Badinter), das u.a. Mitverschulden wieder für beachtlich erklärt, aber darüber hinaus die Haftungsausschlußgründe nach 1384 reduziert (u.a. völliger Ausschluß force majeure, anders als nach Art.1384 allg. gardien-Haftung).

Vgl. ähnlich dt StVG.

cc) RF: Art.1079 ZGB

„Gefährlichkeit“ der Anlage kann Auslegungsfragen aufwerfen. Prakt. bedeutsam u.a. für Umwelthanlagen.

## 5. Kausalitätsnachweis

Grds. durch Geschädigten. Aber versch. Erleichterungen, z.B.

- Ausdrückl. Beweislastumkehr; z.B. Dt. Umwelthaftung. Anders z.B. Schweiz. Ähnlich aber Schweden: „überwiegende Wahrscheinlichkeit“.

S.a. weitgehende allg. Regelung in Art.1064 Pkt.2 russ. ZGB (in Dt. nur in Vertragsverhältnissen, § 280 BGB).

- Dt.: Beweislastumkehr nach Gefahrenbereichen, z.B. Arzthaftung, Produkthaftung (Hühnerpestfall; anders England).

- Dt. Anscheinsbeweis bei typischen Vorgängen (Kfz kommt von Straße ab); kann durch ernsthafte Wahrscheinlichkeit einer anderen Ursache erschüttert werden (sog. Gegenbeweis). Ähnlich GB: res ipsa loquitur: Anscheinsbeweis, wenn ein Schaden durch eine Sache verursacht wird unter Umständen, die üblicherweise auf ein Verschulden hinweisen, z.B. Blumentopf fällt vom Fenster, Kfz kommt von Straße ab.

- Schadensschätzung: s. § 287 dt ZPO, Art.42 II schweiz. OR.

## 6. Haftung für Hilfspersonen

- § 831 BGB: Verrichtungsgehilfen (Ggs. Erfüllungsgehilfe § 278 BGB). Exkulpationsmöglichkeit

- Skand. R: Arbeitnehmer, keine Exkulpation

- Art.1068 russ. ZGB: weiter als ArbN, aber wohl nur nat. Personen. Keine Exkulpation.

- GB: sog. vicarious liability.

**Bitte beantworten Sie zur Vorbereitung auf die nächste Vorlesung folgende Frage: *Wie unterscheidet sich die deliktische Haftung für Hilfspersonen im englischen Recht von derjenigen des deutschen Rechts?***

*Literaturhinweise zur Nachbereitung:*

Zweigert/Kötz, §§ 40 – 43

Wagner, in: Reimann/Zimmermann, Kap.31